

# **Satzung des Fördervereins der Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V.**

(Gegründet: Dezember 2008)

(Geändert: April 2016)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 48268 Greven und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Handballsports der Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V., nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und nach dessen Zustimmung. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Vorlage der Beitrittserklärung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist, sowie dem Kassierer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für die laufende Wahlperiode.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder zusammen. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende, gegebenenfalls sein Stellvertreter, mit einer Frist von acht Tagen schriftlich (so möglich per E-Mail) einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

(6) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden bis zu vier Beisitzer gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Schriftform (Brief oder E-Mail) unter Angabe von Ort und Termin vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.

b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen haben. Die Kassenprüfer werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auf drei Jahre.
- e) Wahl der Beisitzer auf drei Jahre.
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- g) Änderung der Satzung.
- h) Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch zwei zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, die auch das zuständige Amtsgericht und Finanzamt in Kenntnis setzen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Handballfreunde Reckenfeld/Greven 05 e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

.....